

## **Empfangsscheine (EPS) – Récépissés (REC)**

### **Kantonale Posten (1803 – 1848)**

Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 beendete die Helvetische Republik. In Kraft ab 15. April 1803, gab sie den Kantonen die volle Souveränität zurück. Diese begannen wieder, eigenes Geld zu prägen. Dabei wurde teilweise auf alte Münzsysteme des 18. Jahrhunderts zurückgegriffen, andere übernahmen die Frankenwährung der Helvetik. Erst mit der Bundesverfassung von 1848 war der Weg frei zum Münzgesetz von 1850, das ab Ende 1851 umgesetzt wurde.

Die Posthoheit fiel ebenfalls an die Kantone zurück. Ein Tagsatzungsbeschluss vom 2. August 1803 setzte jedoch einige für die Postverwaltungen gemeinsame Leitplanken: Keine Änderungen von Postrouten und Taxen zum Nachteil der anderen Kantone; möglichst weitgehende Einheitlichkeit der Posttaxen; Genehmigung der Posttaxen durch die Tagsatzung, usw. Alle diese guten Absichten blieben meist tote Buchstaben, der „Kantönligeist“ überwog.

Die Taxierungen im Postverkehr wurden mehrheitlich in Kreuzern vermerkt, weiterverrechnet und eingezogen. Anders verhielt es sich mit den Gebühren für die Empfangsscheine; diese mussten nicht weiterverrechnet werden und wurden daher in einer lokalen Währung ausgestellt. Deshalb die von Kanton zu Kanton teils unterschiedlichen Währungsangaben.

Ein Grossteil der Empfangsscheine aus der Zeit der kantonalen Posten tragen keinen Gebührenvermerk der Post. Zwar können wir vermuten, dass auch für die Abgabe dieser Empfangsscheine, die ja eine Art Versicherungspolice gegen den Verlust der betreffenden Postsache durch Verschulden der Postbeamten darstellten, eine Gebühr verlangt wurde. Dies genügt jedoch nicht, um diese Scheine als Ganzsache zu definieren. Dazu müsste die Höhe der Gebühr auf dem Schein vermerkt sein, denn Scheine ohne solchen Vermerk gelten als Formulare.

Gemäss unseren Vorlagen gibt es aus den folgenden Kantonen zumindest einzelne Ganzsachen-Empfangsscheine: Aargau, Basel Stadt und Basel Land, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Uri, Zug und Zürich. Auf den Empfangsscheinen verschiedener Kantone (nicht zu verwechseln mit dem postalischen Gebiet) finden sich fiskalische Vermerke oder Stempel. Diese fiskalischen Vermerke sind noch nicht erforscht. Scheine mit Stempelgebühr, aber fehlendem Gebührenvermerk der Post sind nachfolgend nicht katalogisiert.

Die mehrstellige Katalognummer beginnt mit dem zweistelligen Kürzel des Kantons. Dann folgt eine Nummer für die Haupttypen, die nach Möglichkeit immer abgebildet sind. Die folgenden Nummern enthalten dann Untertypen und Variationen, bei denen häufig höchstens relevante Details illustriert werden.